

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



Aktenzeichen / Case Number / N° du recours :

T 243/86

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande :

82 902 436.3

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication :

WO 83/00534

Bezeichnung der Erfindung:

Title of invention:

Titre de l'invention :

Verbindungseinrichtung zwischen einem
Leistungssteuerglied einer Brennkraftma-
schine und einem Betätigungsglied

Klassifikation / Classification / Classement :

F 02 D 11/10

ZWISCHEN - ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du

9. Dezember 1986

Anmelder / Applicant / Demandeur :

AUDI AG

Patentinhaber / Proprietor of the patent /

Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence :

AUDI

EPO / EPC / CBE Art. 122

Kennwort / Keyword / Mot clé :

"Verlorene Beschwerdebeurteilung"
"Wiedereinsetzung"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt
Beschwerdekammern

European Patent
Office
Boards of Appeal

Office européen
des brevets
Chambres de recours



3.2.1

Aktenzeichen: T 243 /86

Z W I S C H E N -
E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer
vom 9. Dezember 1986

Beschwerdeführer: AUDI AG
Postfach 220
D-8070 Ingolstadt

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung 101 des Europäischen Patentamts vom 21.02.86, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 82 902 436.3 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: Delbecque
Mitglied: Payraudeau
Mitglied: Gumbel

Sachverhalt und Anträge

- I. Die am 28. Juli 1982 eingereichte Euro-PCT Patentanmeldung DE 82/00157 (europäische Nummer 82 902 436.3), die die Priorität einer deutschen Anmeldung vom 8. August 1981 in Anspruch nimmt, wurde durch Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts vom 21. Februar 1986 zurückgewiesen.
- II. Die Beschwerdeführerin legte am 17. April 1986 gegen diese Entscheidung Beschwerde ein. Die Beschwerdegebühr wurde am selben Tag entrichtet.
- III. Am 10. September 1986 teilte ein Geschäftsstellenbeamter der Beschwerdekammer der Beschwerdeführerin mit, daß es sich aus der Akte ergäbe, daß keine Beschwerdebegründung nach Artikel 108 eingegangen sei.
- IV. In ihrer Erwiderung vom 19. September 1986 gab die Beschwerdeführerin an, daß sie eine Beschwerdebegründung, von der sie eine Kopie beifüge, am 13. Mai 1986 dem Europäischen Patentamt eingeschickt habe. Dieser Brief sei mit normaler Post übersandt worden. Bei einer amtsseitigen Überprüfung wurde ein am 13. Mai von der Beschwerdeführerin abgesandter, leerer Umschlag gefunden. Daraufhin hat die Beschwerdeführerin am 1. Oktober 1986 einen Wiedereinsetzungsantrag eingereicht. Die Wiedereinsetzungsgebühr wurde gezahlt.
- V. In ihrer Begründung erklärte die Beschwerdeführerin, daß eine Beschwerdebegründung vom zuständigen Sachbearbeiter diktiert und von einer Sekretärin am 13. Mai 1986 geschrieben worden sei. Nach Unterzeichnung durch den Sachbearbeiter habe die Sekretärin das Schriftstück in einen

Briefumschlag gesteckt und noch am 13. Mai 1986 den Brief an die Hauspost übergeben.

Diese Angaben wurden durch eine eidesstattliche Erklärung der Sekretärin bestätigt.

Entscheidungsgründe

1. Der vorliegende Wiedereinsetzungsantrag ist rechtzeitig gestellt und die entsprechende Gebühr ist fristgerecht entrichtet worden; er ist somit zulässig.
2. Aus der eidestattlichen Erklärung und den anderen Unterlagen geht eindeutig hervor, daß die Beschwerdebegründung geschrieben und am 13. Mai 1986 an die Hauspost der Beschwerdeführerin übergeben wurde. Daraus ist auch ersichtlich, daß der von der Beschwerdeführerin abgesandte Umschlag dem Europäischen Patentamt auch zugegangen ist.
3. Obwohl es nicht möglich war, den Inhalt des gefundenen Umschlags festzustellen, hat die Beschwerdeführerin glaubhaft dargetan, daß dieser Umschlag die Beschwerdebegründung enthielt.
4. Unter diesen Umständen hält es die Kammer für gerechtfertigt, die Beschwerdebegründung als rechtzeitig eingereicht zu betrachten.
5. Demnach ist der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als gegenstandslos zu betrachten. Daher ist die entrichtete Wiedereinsetzungsgebühr zurückzuzahlen.

Entscheidungsformel**Aus diesen Gründen****wird wie folgt entschieden:**

1. Die Beschwerdebegründung ist rechtzeitig eingegangen.
2. Die Rückzahlung der Wiedereinsetzungsgebühr an die Beschwerdeführerin wird angeordnet.

Der Geschäftsstellenbeamte

Der Vorsitzende

B.A. NORMAN

P. DELBECQUE